

## **4. DIENSTREISEN**

### **4.1 Definition**

**Dienstreisen** - Reisen im Auftrag des Dienstgebers. Dienstreisen beginnen und enden jeweils am ständigen Dienstort. Die An/Abreise vom Wohnort zum ständigen Dienstort gilt nicht als Dienstreise.

### **4.2 Reisemittel**

Sofern Dienstreisen nicht mit einem AL-KFZ/LFZ durchgeführt werden ist das im Hinblick auf Zeit- u. Kostenersparnis jeweils sinnvollste Reisemittel einzusetzen. Die Wahl des Reisemittels ist jeweils mit der GF abzustimmen.

### **4.3 Reisegebühren**

Die Reisegebühren werden grundsätzlich gemäß der österr. Reisegebührenvorschrift i.d.g.F. (ÖRGV) abgerechnet. Darüberhinaus sind nachfolgend angeführte AL-spezifische Umstände zu beachten.

#### **4.3.1 Tagesgebühren**

(1) Tagesgebühren dienen der Abgeltung erhöhter Lebenshaltungskosten auf Dienstreisen ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie (einfach) vom Dienstort.

Ausnahme: Bei reinen Schulflügen besteht kein Anspruch auf Tagesgebühren.

(2) AL verrechnet den Kunden Tagesgebühren basierend auf der Annahme, daß sich AL-Mitarbeiter auf eigene Kosten verpflegen. Im Falle einer Voll-oder Teil-Mitverpflegung durch den Kunden (Einladungen, etc.) ist es, im Hinblick auf die diesbezügliche Empfindlichkeit nahezu aller Kunden, dem Feingefühl jedes Mitarbeiters überlassen, gegebenenfalls von der Geltendmachung von Tagesgebühren ganz oder teilweise Abstand zu nehmen. Dieser Umstand ist in der DL ersichtlich zu machen. Diesfalls werden dem Kunden auch seitens AL keine Tagesgebühren verrechnet und wird auf diesen Umstand in der Kundenabrechnung hingewiesen.

#### **4.3.2 Nächtigungsgebühren**

Berechnung lt. Beleg. Wird seitens der Crew kein Beleg vorgewiesen erfolgt die Berechnung gemäß ÖRGV. Wurden die Übernachtungskosten durch den Kunden bezahlt so hat die Geltendmachung von Nächtigungsgebühren zu unterbleiben. Dieser Umstand ist in der DL ersichtlich zu machen. Diesfalls werden dem Kunden auch seitens AL keine Nächtigungsgebühren verrechnet und wird auf diesen Umstand in der Kundenabrechnung hingewiesen.